



## SATZUNG DES FÖRDERVEREIN DER KITA REGENBOGEN KÖNIGSBACH-STEIN

### Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Regenbogen Königsbach-Stein“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Königsbach-Stein, Landkreis Enzkreis.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe in der „Kindertagesstätte Regenbogen“ in Königsbach-Stein. Insbesondere dient der Verein der ideellen und finanziellen Förderung der „Kindertagesstätte Regenbogen“ und der Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, zum Nutzen der „Kindertagesstätte Regenbogen“. Er setzt sich weiterhin für den dauerhaften Erhalt der Kindertagesstätte ein. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch das Budget des Trägers der Kindertagesstätte und der Gemeinde aufzubringenden Mittel. Es wird vielmehr der darüberhinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Königsbach-Stein als Betreiber der „Kindertagesstätte Regenbogen“ zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch
  - a) Anschaffung von Spielbedarf und Spielgeräten, die je nach Höhe der Anschaffungskosten in das Eigentum der Einrichtung bzw. der Gemeinde Königsbach-Stein übergehen,



- b) Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge und Besuch von kulturellen Einrichtungen,
- c) finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei Unternehmungen, aber nur soweit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind,
- d) Beschaffung von Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Bastelmaterial,
- e) Förderung von Projekten in der Elementarerziehung,
- f) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Informationsveranstaltungen der Kindertagesstätte.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. § 2 Nr. 6 ist zu beachten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können durch Beschlussvorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung.

#### **§ 5 Aufnahme in den Verein und deren Folgen**

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Mit dem Datum des Aufnahmeschreibens durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Falls von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschlossen ist, wird diese mit der Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.
5. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.



6. Jedes neue Mitglied erhält die Berechtigung und Zugangsmöglichkeit zur Nutzung der Vereinsanlage und auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

4. Die Mitglieder haben das Recht die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).



5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus §9.

### **§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

2. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen (§ 5 Nr. 4), sofern von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr festgesetzt wurde.

3. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (z.B. Jugendliche, Studenten, Auszubildende) können verschiedene Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

4. Die Zahlungen sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zum 01. April des laufenden Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zu leisten.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Beitrag eingeklagt werden, bzw. der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

### **§ 9 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. § 8 Nr. 5 gilt entsprechend.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss beim Vorstand spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.



2. Statusänderungen der Mitgliedschaft sind nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Die Änderung muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
3. Anteilige Rückerstattungen von Beiträgen und Umlagen erfolgen bei Kündigung und Statusänderung der Mitgliedschaft nicht.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
5. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch den Vorstand gemäß § 11.

### **§ 11 Ausschluss**

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag oder Umlagen nicht bezahlt.
2. Bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
3. Bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Für außerordentliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.



## § 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Voraussetzung für die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- bis zu 3 Beisitzer

2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt ist. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.



5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Wahl. Die Wahl kann geheim erfolgen, sofern ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, eine Stichwahl statt.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Berater ohne Stimmrecht zu einzelnen oder mehreren Vorstandssitzungen hinzuziehen.
8. Durch Vorstandsbeschluss kann der Vorstand bestimmte Aufgabenbereiche auf die in § 13 Nr. 7 aufgeführten Berater übertragen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers oder im Verhinderungsfalle die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom 1. Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird durch den Schriftführer oder einem Stellvertreter geführt.
11. Beschlussfassung außerhalb der Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt Nr. 9.
12. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
13. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Es ist ein pauschaler Aufwandsersatz bis zur Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG möglich.



## § 14 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Im jährlichen Turnus wird jeweils ein Teil des Vorstandes gewählt.

Zusammen gewählt werden:

- a) 1. Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer
- b) 2. Vorsitzender, Kassier, Beisitzer.

## § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Schriftführer oder dessen Vertreter mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Als schriftliche Zustellung gilt auch die Zustellung per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein eine persönliche E-Mail-Adresse bekannt gibt und die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Königsbach-Stein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung der Geschäftsberichte durch den Vorstand
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes



4. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Beitragsordnung
6. Sonstige Tagesordnungspunkte

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorstandssprecher oder dessen die Mitgliederversammlung leitenden Vertreter zu unterzeichnen ist.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß § 16.



## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Prüfungsergebnis, das sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren, soweit dies für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich ist.
5. Die Prüfung der Kasse müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## **§ 20 Ehrenordnung**

1. Die Ehrenordnung regelt die Ehrungen von Vereinsmitgliedern anlässlich von
  - a) Jubiläen
  - b) Geburtstagen

Sonstige Personen können für außerordentliche Leistungen für den Verein geehrt werden.

2. Die Ehrenordnung wird vom Vorstand aufgestellt und im Wahlverfahren genehmigt. Die Ehrenordnung wird der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

## **§ 21 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 22 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied



oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Nr. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn:

1. In der Versammlung Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Der Auflösungsbeschluss muss von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Königsbach-Stein zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar zu Förderung der Kindertagesstätte Regenbogen in Königsbach-Stein zu überlassen.

Der Vorstandssprecher hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 08. Februar 2023.

Zum Erhalt der Gemeinnützigkeit wurden Anpassungen, gemäß Anpassungsermächtigung aus der Gründungsversammlung vom 08. Februar 2023, am 16. Februar 2023 vorgenommen.

In Vertretung für die Vorstandschaft:

  
(Tobias Maier)

  
(Christoph Waizenegger)